

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1934-1935)
Heft: 9-10

Artikel: Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler
Autor: Schaertlin, G. / Lüthi, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-624779>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler.

Dem 21. Geschäftsbericht dieser Kasse für das Jahr 1934, der von unserm Sekretariat jedem Sektionspräsident zugestellt wurde, entnehmen wir folgendes :

« Es wird nicht überraschen, wenn wir feststellen, dass auch im abgelaufenen Jahr die Kasse ungewöhnlich stark in Anspruch genommen worden ist. Unter der Ungunst der Zeit leidet der Künstler ganz besonders und in erster Linie. Wer seine Ausgaben beschränken muss, wird vor allem dort ansetzen, wo es sich um Entbehrliches handelt, darauf verzichten, Kunstwerke zu erwerben, oder, was zur Zeit in bedenklichem Masse der Fall ist, *dem Angebot billigster importierter Massenware, die sich als Kunst ausgibt*, unterliegen. Dazu kommt, dass der Künstler als Angehöriger eines freien Berufes nicht unter dem Schutz der sozialen Fürsorgeeinrichtungen für Erwerbslose steht. Die Folge davon ist leicht abzusehen. Bestellungen bleiben aus. Die Ausstellungen werden beschickt, sie vermitteln aber nur spärlich Ankäufe. Wären nicht die Ankäufe und Bestellungen von öffentlicher Hand, so gestaltete sich die Lage noch schlimmer. *Auch ausgewiesene treffliche Künstler, die keinen Nebenberuf haben, sondern auf das Ergebnis ihrer künstlerischen Tätigkeit angewiesen sind, geraten in Bedrängnis.*

« Für Unterstützungen und Krankengelder hat die Kasse im Berichtsjahre Fr. 19,203.90 aufgewendet, nahezu gleichviel wie im Vorjahre (Fr. 19,208.50). Die Unterstützungen im Betrag von Fr. 14,750.70 verteilten sich auf 37 Künstler der Kantone Appenzell, Basel, Baselland, Bern, Genf, Luzern, Schaffhausen, Solothurn, Tessin, Uri, Waadt, Zürich und zwei im Ausland Wohnende. Krankengeld im Betrag von Fr. 4453.20 wurde von 15 Künstlern der Kantone Aargau, Basel, Bern, St. Gallen, Schaffhausen, Tessin, Waadt, Zürich und einem im Ausland Wohnenden in Anspruch genommen.

« Geschenke hat die Kasse erhalten von :

Herrn V. Reist, Paris	Fr. 33.—
einem ungenannt bleiben wollenden Gönner	» 1000.—
dem Komitee Maskenball der Zürcher Künstler	» 1200.—
Frau Emma Rütshi, Sisikon	» 300.—
der A.-G. für Erstellung von Arbeiterwohnungen, Zürich	» 250.—
Herrn Knöll, Basel	» 40.—
Herrn J. H. Howald, Bern	» 60.—
Herren H. Goessler & Co., Zürich	» 20.—
Herrn J. Eichenberger, Wengen	» 50.—
Baudirektion des Kantons Zürich	» 100.—
	Fr. 3053.—

« Wir danken den Schenkgebern für ihre Zuwendungen aufs herzlichste. Mögen sie aus ihren Erfahrungen und aus unsern Berichten die Ueberzeugung gewinnen, dass wir es uns zur Pflicht machen, ihre Gaben in ihrem Sinne zu verwenden, und dass ihre Hilfe manche Not hat lindern helfen. *Wir empfehlen unser Werk angele-*

gentlich den Freunden und Gönnern der Kunst und der Künstler ; ihre Hilfe ist ausserordentlich wertvoll. In den zwanzig Jahren ihres Bestandes hat die Kasse Fr. 169,014.— als Geschenke erhalten. Sie haben den grössten Teil der in dieser Zeit ausgerichteten Unterstützungen im Betrag von Fr. 184,596.10 bestreiten helfen.

« Der Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben beläuft sich auf Fr. 2245.65.

« Die Unkosten für die Verwaltung belaufen sich auf Fr. 871.15. Davon fallen Fr. 396.80 auf den Druck des Jahresberichtes, Fr. 182.30 auf Depotgebühren für die Verwahrung unserer Effekten. Die gesamten Unkosten betragen 3,9 % der gesamten Jahreseinnahmen.

« Das gesamte Vermögen ist in der Bilanz eingestellt mit Fr. 223,895.—, sein Wert zu den Kursen auf Ende des Jahres stellt sich auf rund Fr. 260,000.—. Seine Zinsen im Betrag von Fr. 9481.— haben uns beinahe die Hälfte der im Berichtsjahre getragenen Aufwendungen für Unterstützungen und Krankengelder tragen helfen. Ohne diese Zinseneinnahme hätten die Jahresausgaben die Jahreseinnahmen um Fr. 7235.35 überstiegen. Darnach lässt sich die Bedeutung der aus früheren Jahren stammenden Mittel ermessen.

« Wir empfehlen unsere Kasse auch weiterhin der Fürsorge ihrer Mitglieder und ihrer Gönner ».

Zürich, den 19. Februar 1935.

*Im Namen des Vorstandes
der Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler :*

Der Präsident : G. SCHAERTLIN.

Der Aktuar : E. LÜTHY.

« Einzahlungen sind an das Postcheckkonto Zürich VIII 4597 der Unterstützungskasse zu leisten ».

Wir möchten noch auf folgenden Passus aus dem Bericht über die Generalversammlung der Unterstützungskasse hinweisen :

« Herr Röthlisberger gibt dem von der Generalversammlung und dem Vorstand geteilten Bedauern Ausdruck, dass in Bern und St. Gallen örtliche Kassen eingerichtet worden sind und bestehen, deren Sonderaktionen die Gefahr der Zersplitterung mit sich bringen und die Einheit der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten zu beeinträchtigen drohen. Es ist durchaus willkommen zu heissen, dass die Sektionen dieser Gesellschaft und andere Künstlerorganisationen durch besondere Veranstaltungen ihren Mitgliedern Ankäufe und Bestellungen zu vermitteln suchen und für sie werben. Dagegen sollten Barbeträge, die erhältlich gemacht werden, auch im Interesse einheitlicher Verwaltung und Verwendung, *nicht bei einer einzelnen Sektion bleiben, sondern Allen zugute kommen, die in Not geraten.* Unsere Kasse macht es sich anderseits zur Pflicht, *alle Gesuchsteller, gleichviel welcher Sektion sie angehören, gleich zu behandeln, im Sinne der Solidarität* der durch ihre Organisation verbundenen Künstler. Als Beispiel in diesem Sinne weisen wir auf die *Zürcher Künstler* hin, die uns in den letzten Jahren als Ertrag der von ihnen durchgeführten Veranstaltungen *namhafte Zuwendungen gemacht haben.* Möge das Beispiel Nachahmung finden und möge es gelingen, die Kräfte zusammenzufassen und die auseinander gehenden Bestrebungen zur Einheit zurückzuführen ».

Nach Prüfung der Rechnung haben die Revisoren folgenden Antrag gestellt :

« Wir beantragen, die Generalversammlung möge

1. unter bester Verdankung der hingebenden Arbeit des Rechnungsstellers die Rechnungen abnehmen und auch
2. *dem gesamten Vorstand seine unentgeltlich geleistete, umsichtige Geschäftsführung unserer Unterstützungskasse angelegentlich verdanken.*

« Wir empfehlen wiederum allen, denen es daran liegt, dass ausgewiesenen Künstlern geholfen wird, das Werk der Unterstützungskasse durch Zuwendungen zu fördern, und heben hervor, dass *die Künstler unter der allgemeinen Krise in einem so hohem Masse leiden, dass Hilfe unerlässlich ist* ».

Dem Antrag unter Ziffer 2 und den darauf folgenden Worten möchten wir uns ganz besonders anschliessen.

Unterstrichene Worte sind von uns hervorgehoben worden.

Das Reglement der U. K. haben wir in unserer Nr. 1. Juni 1934, veröffentlicht.

Die Redaktion.

Ein Bundesgerichtsentscheid über den Basler Kunstkredit.

In der *National-Zeitung* Nr. 102 vom 1. März 1935 lesen wir :

In den Voranschlag des Kantons Baselstadt wird alljährlich ein Kredit für Kunstzwecke aufgenommen, dessen Verwendung der Regierungsrat in einem Reglement von 1919, abgeändert 1923, 1925 und 1933, näher geordnet hat. Danach wählt der Regierungsrat eine beratende zwölfgliedrige Kommission, für deren Bestellung von verschiedenen Behörden Vorschläge zu machen sind ; vier Mitglieder der Kommission müssen ausübende baselstädtische Künstler sein, und für deren Wahl hat die Sektion Basel der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten Vorschläge zu machen. Diese Kommission bildet bei Wettbewerben die Jury, die vom Erziehungsdepartement auf ihren Antrag ergänzt werden kann.

Im Mai 1933 traten 11 Mitglieder wegen Meinungsverschiedenheiten in Fragen des künstlerischen Schaffens aus der GSMBA aus, um sich zu einem besondern Verein, der *Künstlervereinigung 1933*, zusammenzuschliessen ; dieser neuen Vereinigung traten noch drei weitere baselstädtische Künstler bei, die der GSMBA nicht angehört hatten. Durch Eingabe vom 6. Februar 1934 wandte sich die « *Künstlervereinigung 1933* » an den Regierungsrat mit dem Gesuche, es sei ihr für die Bestellung der Kunstkreditkommission ein Vertretungsrecht in dem Sinne einzuräumen, dass eines ihrer Mitglieder von ihr als ordentliches Kommissionsmitglied und ein weiteres als Ersatzmann bezeichnet werden könne. Zur Begründung dieses Gesuches führte sie aus : Wenn den Künstlern bei der Verwendung des staatlichen Kunstkredites ein Mitspracherecht eingeräumt werde, so solle die Vertretung der Künstlerschaft nicht ausschliesslich einer bestimmten Organisation entnommen werden ; denn die GSMBA umfasse nur einen Teil der Basler Künstler und die Gesuchstellerin müsse es aus künstlerischen und persönlichen Gründen ablehnen, die Interessen ihrer Mitglieder den Vertretern der GSMBA anzuvertrauen.